



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Petition der Grünen-Unabhängigen: «Entschädigung von rückstandsbelastetem Honig durch Feldversuche mit Pestiziden»**

Datum: 22. Dezember 2015

Nummer: 2015-441

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2015/441

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Petitionskommission an den Landrat

betreffend Petition der Grünen-Unabhängigen: "Entschädigung von rückstandsbelastetem Honig durch Feldversuche mit Pestiziden"

Vom 22. Dezember 2015

1. Ausgangslage

Die Petition der Grünen-Unabhängigen mit dem Titel „Entschädigung von rückstandsbelastetem Honig durch Feldversuche mit Pestiziden“ wurde am 22. Oktober 2015 durch die Geschäftsleitung des Landrates zur Vorbereitung an die Petitionskommission überwiesen. Unterzeichnet wurde sie von 158 Personen, hauptsächlich Imkerinnen und Imker, welche verlangen, dass bei der Durchführung von Feldversuchen mit Pestiziden die folgenden Begehren umgesetzt werden:

1. Im Umkreis von 1,0 km von einem Versuchsfeld sind obligatorisch von allen Bienenstandorten Honigproben zu entnehmen und auf das betreffende Pestizid zu untersuchen, wenn die Applikationen vor der Honigernte erfolgten.
2. Wird in einem Honig eine unzulässige Konzentration des Pestizids gefunden, muss der Probandenkreis um einen Kilometer erweitert werden, bis alle Befunde im zulässigen Bereich sind. Es erfolgt eine Meldung an den Kantonschemiker.
3. Der rückstandsbelastete Honig wird eingezogen und entschädigt: Honig mit Label mit 20 Fr./kg, Honig ohne Label mit 18.50 Fr./kg (Index 2015).

Für Details wird auf den beiliegenden Petitionstext verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Petition wurde an der Kommissionssitzung vom 24. November 2015 im Beisein des juristischen Beraters der Petitionskommission, Peter Guggisberg, Leiter Rechtsetzung Sicherheitsdirektion, beraten.

Angehört wurden seitens der Petenten eine Dreierdelegation bestehend aus folgenden Personen: Hartwig Holzapfel, Gärtnermeister und Imker, Reinach; Viktor Krummenacher, Label-Imker, Bottmingen; Marielouise Rentsch, Parteimitglied der Grünen-Unabhängigen, Imkerin, Bieneninspektorin, Wintersingen.

Seitens der Verwaltung wurden Peter Wenk, Leiter Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV), sowie dessen Stellvertreter Rainer Fretz angehört.

2.2. Eintreten

Eintreten auf die vorliegende Petition war unbestritten.

2.3. Detailberatung

2.3.1 Schriftliche Stellungnahme der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) vom 12. November 2015

In seiner Stellungnahme hält der Vorsteher der VGD, Regierungsrat Thomas Weber, fest, die Firma Innovative Environmental Services (IES) aus Witterswil führe als private Auftragsforschungsfirma unter anderem Versuche mit Pflanzenschutzmitteln durch. Die Bewilligung dazu werde vom Bundesamt für Landwirtschaft erteilt, welchem auch der Vollzug und die Kontrollen obliegen. Die Firma IES sei im Besitz einer entsprechenden generellen Bewilligung. Die Verantwortung, dass der in Verkehr gebrachte Honig die Anforderungen des Lebensmittelgesetzes erfülle, liege beim Imker. Überprüft werde die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben mittels Stichproben und Inspektionen durch das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV).

Gemäss VGD legte die Firma IES am 9. November 2015 anlässlich einer Besprechung mit Kantonsvertretern (ALV sowie Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain (LZE)) ihre Versuchsanordnung dar. Nach dieser werden verschiedene Pflanzenschutzmittel durch Anbringen auf Pflanzen der Gattung Phacelia (Bienenfreund) getestet, da diese bevorzugt von Bienen aufgesucht werden, um so die toxischen Auswirkungen der Pestizide vor allem auf Bienen zu untersuchen. Gemäss VGD wurden derartige Versuche bereits im Jahr 2011 durchgeführt, erst seit 2012 liegt aber eine entsprechende generelle, fünfjährige Bewilligung des Bundesamts für Landwirtschaft vor.

Zu den einzelnen Forderungen der Petition erklärt die VGD, bisher seien durch die Firma IES Pollen und Nektar eigener Testbienen auf Rückstände der eingesetzten Pestizide untersucht worden, jedoch kein Honig. Honig der Testbienen sei nie in den Verkauf gelangt. An der erwähnten Besprechung vom 9. November 2015 verlangten nun die zuständigen Stellen der VGD von der Firma IES, dass sie Versuche vorgängig dem ALV und dem LZE meldet. Der Honig der Testbienen müsse von der IES untersucht und die Ergebnisse durch ein externes Labor verifiziert werden. Die Analytik werde vom ALV auditiert. Falls der Honig der IES-Testbienen die lebensmittelrechtlichen Anforderungen erfülle, sei davon auszugehen, dass auch der Honig von Bienen, welche nicht unmittelbar den Testbedingungen ausgesetzt seien, nicht in unzulässiger Weise von den IES-Versuchen kontaminiert sei. Es wäre jedoch möglich, dass solcher Honig trotzdem zu viel Pflanzenschutzmittelrückstände enthalte, welche aus anderen, legalen Anwendungen in der Landwirtschaft stammen könnten. Würde in einem Honig eine unzulässige Konzentration des Pestizids gefunden, müsste der Probandenkreis um einen Kilometer erweitert werden, und zudem würde eine Meldung an den Kantonschemiker erfolgen.

Eine Entschädigung für kontaminierten Honig könnte nur gefordert werden, wenn gesetzliche Höchstwerte überschritten würden und dies nachweislich auf die IES-Versuche zurückzuführen wäre. Da die von der IES verwendeten Pflanzenschutzmittel auch anderweitig eingesetzt werden, wäre die Beweisführung nach Ansicht der VGD sehr schwierig und aufwändig.

2.3.2 Anhörung der Petenten

Die Petentendelegation führte aus, die Petition verlange im Grunde genommen nur, dass das Lebensmittelgesetz, das Umweltschutzgesetz sowie das Pflanzenschutzmittelgesetz eingehalten würden. Die durch die Firma IES aus Witterswil durchgeführten, offenen Feldversuche gefährden ihrer Meinung nach die Bienen und könnten Pestizidrückstände im Honig verursachen. Es wurde darauf hingewiesen, dass es seit Beginn der Feldversuche vor sieben Jahren sowohl von der Firma IES als auch vom ALV unterlassen wurde, Honig im Einzugsgebiet der Feldversuche auf Pestizidrückstände zu untersuchen. Die Petenten sehen die Verantwortung, dass Mensch, Tier und Umwelt geschont werden, bei den Anwendern von Pflanzenschutzmitteln. Im Falle der Firma IES werden Phaceliapflanzen mit Pestiziden behandelt, um in einem Worst-Case-Szenario die Bienenverträglichkeit der ausgebrachten Spritzmittel zu testen. Dabei werden immer auch die Bienenvölker der umliegenden Imker in Mitleidenschaft gezogen. Es läge in diesem Zusammenhang gemäss den Petenten in der Verantwortung des Kantons, den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen. Im hier diskutierten Fall fanden die Versuche anfänglich offenbar ohne das Vorliegen einer gültigen Bewilligung statt. Geprüft wurden von der Firma IES bisher Nektar und Pollen, nach Ansicht der Petenten wäre es aber unab-

dingbar, den Honig im Umfeld der Versuchsfelder auf Rückstände zu prüfen, denn im Honig würden die Pestizide in konzentrierteren Mengen vorliegen als in Nektar oder Pollen.

Imker unterstehen dem Lebensmittelgesetz und dürfen keinen Honig verkaufen, welcher unzulässige Rückstände enthält. Es sei daher zwingend, dass Imker frühzeitig über Feldversuche informiert werden und allenfalls auch vorbeugende Massnahmen (Verschieben mobiler Bienenvölker oder Verschiessen der Ausflugslöcher an Bienenhäusern während und in den ersten Tagen nach den Versuchen) treffen könnten. Die Petenten sind in diesem Zusammenhang klar der Ansicht, dass der Inhaber einer Anlage, welche mit einer Gefahr für die Umwelt verbunden ist, für Schäden haftbar gemacht werden könne. Die diesbezügliche Argumentation der VGD erachten die Petenten als nicht stichhaltig.

Im konkreten Fall schlagen die Petenten ein Vorgehen analog zum bereits praktizierten Vorgehen bei der Streptomycinbehandlung (Antibiotikaaanwendung) von Obstkulturen vor. Die Firma IES müsste also das ALV sowie den Pflanzenschutzdienst des LZE und die Fachstelle Bienen rechtzeitig über die Standorte der Feldversuche und deren Dauer informieren. Anschliessend benachrichtigt die Fachstelle Bienen die betroffenen Imker und die Kontrollorgane müssten die Lebensmittel auf Rückstände prüfen. Bei Überschreitung eines Grenzwerts würden die beanstandeten Bienenprodukte aus dem Handel gezogen und die Imker gemäss Petitionsforderung 3 entschädigt.

Die Petitionskommission wurde von den Petenten darüber informiert, dass zum gleichen Begehren auch zwei parlamentarische Vorstösse vorliegen (Postulat 2015/226 von Jürg Wiedemann "Feldversuche mit nicht zugelassenen Pestiziden" sowie Interpellation 2015/325 von Jürg Wiedemann "Unzulässige Feldversuche der Firma IES").

2.3.3 Anhörung der Vertreter der VGD

Der Leiter des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen ALV berichtete, das Bundesamt für Landwirtschaft als Bewilligungsaussteller und die Firma IES als Bewilligungsnehmerin hätten die zuständigen kantonalen Stellen weder über das Erteilen einer fünfjährigen generellen Bewilligung für die Anwendung von bewilligten und nicht bewilligten Pflanzenschutzmitteln noch über die Durchführung von Feldversuchen auf Baselbieter Boden informiert. Inzwischen hätten die kantonalen Stellen mit der Firma IES ein erstes Gespräch geführt und gefordert, dass das ALV künftig im Voraus über die Durchführung von Feldversuchen und die Art der eingesetzten Pestizide benachrichtigt werde. Ausserdem habe man Analysen des Honigs der Testvölker inklusive externe Verifizierung verlangt.

Da die Pflanzen auf den Testfeldern neben den Bienen der Testvölker auch von Bienen umliegender Imker besucht werden, nimmt der Leiter des ALV die Bedenken der Petentinnen und Petenten sehr ernst. Er kritisiert, dass das ALV durch das zuständige Bundesamt nicht über die Durchführung der Versuche informiert worden sei. Vom Bundesamt für Landwirtschaft seien bisher auch keinerlei Kontrollen betreffend Einhaltung der an die Bewilligung geknüpften Auflagen vorgenommen worden.

Grundsätzlich sei aber zu bedenken, dass die Imker für die Qualität ihres Honigs verantwortlich seien, die Untersuchungspflicht also klar bei ihnen selbst und nicht etwa bei der Firma IES oder beim Kanton liege. Die Qualität des in Verkehr gesetzten Honigs werde vom Kantonslabor stichprobenweise kontrolliert. Für Honigkontrollen in einem Ausmass, wie sie von der Petition verlangt werden, würden der zuständigen kantonalen Stelle die notwendigen Mittel fehlen. In diesem Zusammenhang anerkennt der Leiter des ALV die Wichtigkeit der frühzeitigen Information über die Durchführung von Feldversuchen an mögliche betroffene Imker.

Bei einer unzulässigen Konzentration an Pestizidrückständen im Honig wäre es für die betroffenen Imker gemäss dem Leiter des ALV wohl kaum möglich, einen direkten Zusammenhang mit den Versuchsfeldern der IES nachzuweisen, da die dort getesteten Pestizide allesamt verbreitet in der Schweizer Landwirtschaft eingesetzt werden. Entschädigungszahlungen wären also kaum durchsetzbar.

2.3.4 Würdigung durch die Petitionskommission

Nach den ausführlichen Anhörungen und dem Studium der Unterlagen gelangten die Mitglieder der Petitionskommission zur Erkenntnis, dass die Petition berechnete Fragen aufwirft. Es war unbestritten, dass Imker in einem gewissen Umfeld von Versuchsfeldern über Art und Zeitpunkt der durchgeführten Versuche rechtzeitig informiert werden müssen. Diesbezüglich wurden die Bemühungen des Leiters des ALV, mit der Firma IES eine entsprechende Regelung zu erzielen, positiv gewürdigt.

Aufgrund der Ausführungen der Petenten erschien es den Kommissionsmitgliedern im hier diskutierten Fall besonders wichtig, dass der Honig der Testbienen (und nicht allein Nektar oder Pollen) auf Pestizidrückstände geprüft wird. Der Leiter des ALV versprach, auch diesem Aspekt bei den weiteren Diskussionen mit der Firma IES Rechnung zu tragen. Wie bereits ausgeführt, sollen die Testresultate extern verifiziert werden.

Zu verbessern wäre ausserdem die Zusammenarbeit zwischen Bund und den betroffenen Kantonen, denn letztere müssen darüber informiert werden, wenn das Bundesamt für Landwirtschaft eine Bewilligung für Feldversuche auf ihrem Gebiet erteilt. Auch müsste die Bewilligungsbehörde die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Bewilligungsaufgaben überprüfen.

Aufgrund der vielen offenen Fragen im Zusammenhang mit der vorliegenden Petition und aufgrund der Tatsache, dass sich auch der Leiter des ALV nicht glücklich über die heutige Situation zeigte, beschlossen die Mitglieder der Petitionskommission, die vorliegende Petition als Postulat an den Regierungsrat zu überweisen und diesen damit zu beauftragen, in einem Bericht Vorschläge zu unterbreiten, wie das Vorgehen und die Informationspolitik im Zusammenhang mit Feldversuchen verbessert werden können.

3. Antrag an den Landrat

://: Mit 6:0 Stimmen (ohne Enthaltungen) beantragen die Mitglieder der Petitionskommission dem Landrat, die Petition „Entschädigung von rückstandsbelastetem Honig durch Feldversuche mit Pestiziden“ als Postulat an den Regierungsrat zu überweisen.

22. Dezember 2015 / ama

Petitionskommission
Georges Thüring, Präsident

Beilagen

– Petitionstext: „Entschädigung von rückstandsbelastetem Honig durch Feldversuche mit Pestiziden“



GRÜNE - UNABHÄNGIGE

Postfach 330, 4127 Birsfelden, Tel. 061 313 09 79, gruene-unabhaengige@gmx.ch IBAN CH 09 00769 4035 3692 2001

Petition

Entschädigung von rückstandsbelastetem Honig durch Feldversuche mit Pestiziden

Bei Feldversuchen an Bienentrachtpflanzen mit nicht bewilligten Pestiziden besteht die Gefahr von unzulässigen Rückständen im Honig. Diese Gefahr besteht vor allem, wenn die Pestizid-Applikationen vor der Honigernte geschehen. Dabei gilt: Je näher ein Bienenstand von einem Versuchsfeld entfernt ist, desto grösser ist das Risiko von unzulässigen Pestizid-Rückständen im Honig.

Viele Imker produzieren und verkaufen ihren Honig unter einem Label, z.B. dem goldenen Qualitätssiegel des Dachverbands der schweizerischen Bienenzüchtervereine Apisuisse. Dieses Label bürgt für sauberen und rückstandsfreien Honig. Durch die Feldversuche sind diese Voraussetzungen jedoch nicht mehr gegeben. Erst Laboruntersuchungen können die Unbedenklichkeit dieses Honigs gewährleisten. Für diese Laboruntersuchungen ist in erster Linie der Kantonschemiker zuständig. Es liegt in seiner Kompetenz, ob er Honiganalysen durchführen lässt oder nicht. Für den verantwortungsbewussten Imker ist das unbefriedigend.

Die unterzeichneten Imker/-innen stellen gestützt auf § 23 des Lebensmittelgesetzes das folgende Begehren:

1. Im Umkreis von 1.0 km von einem Versuchsfeld sind obligatorisch von allen Bienenstandorten Honigproben zu entnehmen und auf das betreffende Pestizid zu untersuchen, wenn die Applikationen vor der Honigernte erfolgte.
2. Wird in einem Honig eine unzulässige Konzentration des Pestizids gefunden, muss der Probandenkreis um einen Kilometer erweitert werden, bis alle Befunde im zulässigen Bereich sind. Es erfolgt eine Meldung an den Kantonschemiker.
3. Der rückstandsbelastete Honig wird eingezogen und entschädigt: Honig mit Label mit 20 Fr./kg, Honig ohne Label mit 18.50 Fr./kg (Index 2015).